

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 16.01.2014

Aktenzeichen: KAG Mainz M 23/13 Mz

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

- | | |
|--------|------------|
| 1. CV | -Kläger- |
| 2. MAV | -Beklagte- |

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2014 S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter G. und W. für Recht erkannt:

- 1. Die mit Schreiben vom 19.04.2011 verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin K. in die Vergütungsgruppe S 11, Entgeltstufe 3 der Anlage 33 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) wird ersetzt.**
- 2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die Parteien streiten vorliegend im Rahmen des von dem Dienstgeber eingeleiteten Zustimmungsersetzungsverfahrens um die von der Mitarbeitervertretung verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der neu eingestellten Sozialpädagogin K.

Der Kläger hat Frau K. ab dem 01.06.2013 befristet für die Dauer von zwei Jahren eingestellt und sie im Migrationsdienst D. als Sozialpädagogin beschäftigt. Mit Schreiben vom 05.04.2013 hat der Kläger die Zustimmung der MAV zur Einstellung und Eingruppierung in die Entgeltgruppe S11 für Frau K. beantragt. Mit Schreiben vom 19.04.2013 hat die MAV der Einstellung zugestimmt, der Eingruppierung in die Entgeltgruppe S11 jedoch widersprochen mit der Begründung, als Mitarbeiterin im Migrationsdienst übe

sie schwierige Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe S12 aus. Eine anschließend durchgeführte Einigungsverhandlung brachte keine Einigung. Nach überstimmendem Sachvortrag beider Parteien hat die MAV jeweils form- und fristgerecht der beabsichtigten Eingruppierung in die Entgeltgruppe S11 widersprochen.

Im Bereich der Migrationsberatung für Erwachsene werden folgende Leistungen vom Kläger im Migrationsdienst D. erbracht:

- Integrations- und Orientierungsberatung
- Sprachberatung und Vermittlung in Integrationskurse nach §§ 43, 44 AufenthaltG oder Sprachkurse allgemein
- Beratung bei aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen (EU/Drittstaaten)
- Beratung zur Familienzusammenführung
- Beratung zur Einbürgerung
- Beratung in Fragen zur Bildung und Beruf sowie Anerkennungsverfahren ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse
- Beratung zur Unterhaltssicherung/sozialen Unterstützungsleistungen (allgemein, aufenthaltspezifisch)
- Krisenintervention
- Vermittlung in Fachdienste
- Beratungssprachen: Deutsch und Englisch
- Beratungsmethode: Case Management
- Falldokumentation und Controllingverfahren

Die Integrationskursbegleitung ist mit folgenden Aufgaben verbunden:

- Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während der Unterrichtszeit der Integrationskurse
- Vorstellung der örtlichen Integrations- und Beratungsangebote in den Integrationskursen
- Vermittlung von ehrenamtlichen Sprachhelfer/innen
- Beratung der Integrationskursteilnehmer/innen bei Lernhemmnissen aus sozialen oder familiären Gründen
- Kooperation mit Kursleitungen

Hinzu kommen folgende Aufgaben im Bereich Gemeinwesenorientierung:

- Mitarbeit in kommunalen Netzwerken
- Kooperation und Vernetzung mit den Akteuren der Integrations- und Migrationsarbeit vor Ort
- Kooperation mit Migrantenselbstorganisationen
- Kooperation mit Kirchengemeinden und Gemeinden anderer Muttersprache
- Unterstützung und Mitwirkung bei interkulturellen Öffnungsprozessen der Regeldienste und Verwaltungsbehörden
- Öffentlichkeitsarbeit zu migrationsrelevanten Themen
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

Nach Auffassung des Klägers erfüllten die von der Mitarbeiterin K. zu verrichtenden Tätigkeiten nicht das qualifizierte Merkmal einer „schwierigen Tätigkeit“ im Sinne der Entgeltgruppe S12 Nr. I Anlage 33 – Anhang B. Sie verrichte keine Aufgaben der Tätigkeitsbeispiele der Anmerkung 11 zu dieser Anlage, es sei auch aus keinem sonstigen rechtlichen Gesichtspunkt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S12 geboten.

Der Kläger beantragt,

die mit Schreiben vom 19.04.2013 verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin K., geb. am xx.xx.xxxx, in die Vergütungsgruppe S 11, Entgeltstufe 3 der Anlage 33 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung verrichte Frau K. schwierige Tätigkeiten und sei deshalb in die Entgeltgruppe S12 einzugruppieren. Sie habe bereits während ihrer Ausbildung intensive Kenntnisse zum Thema Migration erworben und habe auch einschlägige fundierte Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Migrationsberatung bei ihrem vorherigen Arbeitgeber gesam-

melt gehabt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Mitarbeiterin liege in der sogenannten Migrationserstberatung. Die zur Beratung erscheinenden Menschen müssten umfassend über die sich aus der Einwanderung in Deutschland ergebenden Fragestellungen beraten werden. Neben existentiellen Fragen wie die Klärung von Unterkunft und Lebensunterhalt spielten weitere zentrale Problemlagen eine besondere Rolle wie das Erlernen der deutschen Sprache, das Absolvieren eines Integrationskurses, die Klärung des Aufenthaltsstatus, Fragen der Familienzusammenführung mit zurückgebliebenen Familienangehörigen oder mit solchen, die sich bereits in einem sicheren Drittland befinden, Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder berufliche Perspektiven. In diesem Zusammenhang seien detaillierte und vertiefte Kenntnisse im Bereich des Ausländerrechts erforderlich, angefangen vom Asylrecht bis zu den unterschiedlichen Aufenthaltsstatus. Die Gesamtbetrachtung ergebe, dass vorliegend schwierige Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe S12 vorlägen.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Im Streitfalle geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz (MAVO) im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 MAVO Mainz. Danach bedarf der Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung u. a. in Fällen der Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Verweigert die Mitarbeitervertretung - wie im vorliegenden Fall - ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung, dann kann der Dienstgeber die versagte Zustimmung durch das Kirchliche Arbeitsgericht nach § 33 Abs. 4 MAVO Mainz ersetzen lassen. Prozessual geht es dann um die Abgabe einer Willenserklärung im Sinne

von § 894 Abs. 1 Satz 1 ZPO, indem das Gericht die verweigernde Zustimmung ersetzen soll.

Die Mitarbeitervertretung hat vorliegend aus tauglichen Gründen im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO die Zustimmung verweigert. Sie hat geltend gemacht, die beabsichtigte Eingruppierung der Mitarbeiterin K. in die Entgeltgruppe S 11 sei nicht normgerecht, weil die von ihr zu verrichtenden Tätigkeiten die qualifizierten Merkmale der Entgeltgruppe S 12 erfüllten. Damit gilt die Zustimmung nicht nach Zeitablauf als erteilt. Die Parteien haben auch das gesetzlich vorgeschriebene Einigungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt.

Die von der beklagten MAV verweigernde Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Mitarbeiterin K. ist jedoch zu ersetzen, weil ihre Zustimmungsverweigerung im vorliegenden Verfahren unberechtigt war. Die zutreffende Entgeltstufe steht zwischen den Parteien außer Streit.

Nach der Nr. I der Anlage 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (im Folgenden: AVR) richtet sich die Eingruppierung eines Mitarbeiters nach den Tätigkeitsmerkmalen der in Nr. (a) genannten Anlagen. Dabei ist der Mitarbeiter nach Nr. (b) dieser Bestimmung in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entsprechen. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Die Eingruppierung für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach der Anlage 33 - Anhang B. Danach sind – soweit im vorliegenden Fall interessierend – Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in die Entgeltgruppe S 11 eingruppiert. Diese allgemeinen Tätigkeitsmerkmale sind ebenfalls in der Entgeltgruppe S 12 eingruppierungsrelevant, allerdings ist dort zusätzlich noch das qualifizierte Merkmal enthalten, dass die genannte Personengruppe „schwierige Tätigkeiten“ zu verrichten hat. Allein durch dieses Qualifizierungsmerkmal unterscheiden sich

die Entgeltgruppen S 11 und S 12. Der Normgeber hat in der Nr. 11 der Anmerkungen für die Entgeltgruppe S 12 beispielhaft konkrete Tätigkeitsbeispiele angeführt, in welchen Fällen ein Sozialpädagoge schwierige sozialpädagogische Tätigkeiten zu verrichten hat. Demnach sind schwierige Tätigkeiten z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- f) schwierige Fachberatung,
- g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdeten-hilfe oder eine dementsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

Eine Tätigkeit im Migrationsdienst ist in den konkret genannten Tätigkeitsbeispielen für Sozialarbeiter nicht enthalten. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob mindestens die Hälfte der die gesamte Arbeitszeit der Frau K. auszufüllenden Arbeitsvorgänge schwierige sozialpädagogische Tätigkeiten darstellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Arbeitsvorgang definiert als eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeiten eines Angestellten (vgl. etwa BAG, NZA 1996, 657). Die gesamte Tätigkeit im Migrationsdienst stellt sich als ein einheitlicher Arbeitsvorgang in diesem Sinne dar. Übt ein Beschäftigter im Rahmen eines Arbeitsvorgangs mehrere Teiltätigkeiten aus, dann ist auf den Teil abzustellen, der dem gesamten Arbeitsvorgang das Gepräge gibt. Prägend ist in der Regel die

Teiltätigkeit, die die überwiegend aufzuwendende Arbeitszeit ausmacht (BAG vom 04.07.2012 – 4 AZR, 673/10).

Frau K. wird als diplomierte Sozialpädagogin im Migrationsdienst und hier nach dem Sachvortrag der MAV, den der Kläger nicht qualifiziert bestritten hat, überwiegend in der Migrationserstberatung eingesetzt. Der Kläger hat in der Klageschrift lediglich allgemein umschreibend die im Migrationsdienst zu verrichtenden Tätigkeiten geschildert, ohne auf den konkreten Einzelfall einzugehen. Damit ist vorliegend die Migrationserstberatung eingruppierungsrelevant. Die Tätigkeiten in der Migrationserstberatung bewegen sich im allgemeinen Aufgabenspektrum einer Sozialpädagogin. Danach hat Frau K. die Menschen, die zur Erstberatung kommen, umfassend über die sich aus der Einwanderung in Deutschland ergebenden Fragestellungen zu beraten. Sie hat die Unterkunft und den Lebensunterhalt der Migranten zu klären und allgemeine Maßnahmen zur Eingliederung in Deutschland in die Wege zu leiten, indem sie z. B. die Kinderbetreuung vermittelt oder die anzusprechenden zuständigen Kontaktstellen nachweist und Verbindungen herstellt. Das betrifft vornehmlich das Erlernen der deutschen Sprache, das Absolvieren eines Integrationskurses, die Klärung des Aufenthaltsstatus, Fragen der Familienzusammenführung mit zurückgebliebenen Familienangehörigen oder mit solchen, die sich bereits in einem sicheren Drittland befinden, Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder berufliche Perspektiven. Dies sind alles Tätigkeiten, die weder für sich betrachtet noch bei einer Gesamtbetrachtung die Wertigkeit der herausgehobenen qualifizierten Tätigkeitsbeispiele erfüllen. Soweit die MAV geltend macht, bei den Migranten sei neben den sprachlichen Barrieren auch eine kulturelle Barriere zu überwinden, sind auch das allgemeine typische Tätigkeiten eines Sozialarbeiters im Umgang mit in Deutschland lebenden ausländischen Menschen. Erst die Beherrschung dieser allgemeinen Fähigkeiten eine Sozialpädagogin rechtfertigt deren Einreihung in die Vergütungsgruppe S11. Zur Migrationserstberatung gehören auch die Grundkenntnisse des deutschen Ausländerrechts, auf die die MAV im Verhandlungstermin besonders abgestellt hat. Eine qualifizierte Rechtsberatung in diesem speziellen Sektor kann und darf der Sozialarbeiter nicht vornehmen. Dazu hat er nicht die Erlaubnis. Es ist auch nicht dargetan,

woher die Mitarbeiterin K. fundierte juristische einschlägige Fachkenntnisse haben soll, die über die allgemeinen Rechtskenntnisse einer im Migrationsdienst eingesetzten Sozialpädagogin so hinausgehen, dass sie sich auf der Ebene der Tätigkeiten der Anmerkungen zur Nr. 11 bewegen. Vor allen Dingen zählt dies auch nicht zu ihrer Aufgabenstellung. Die MAV schildert eine ausgeprägte Routine der Frau K. aufgrund ihrer früheren Tätigkeit bei ihrem Vorarbeitgeber. Nach den gültigen Eingruppierungsbestimmungen sind Routinefähigkeiten nicht mehr eingruppierungsrelevant. Zudem macht die Beklagte nur allgemein geltend, wer eine Migrationserstberatung ausübe, bei dem sei davon auszugehen, dass er vertiefte einschlägige fachliche Rechtskenntnisse habe. Diesem rechtlichen Schluss vermag sich das erkennende Gericht nicht anzuschließen. Es ist das rechtliche Wissen der Sozialpädagogin erforderlich, an welchen Stellen der Migrant welche Rechte einfordern kann und allenfalls noch, welche Rechte von vornherein auszuschließen sind.

Weiteren konkreten subsumtionsfähigen Sachvortrag haben die Parteien dem Gericht nicht geliefert. Wenn die MAV aber das Vorliegen einer qualifizierten Tätigkeit einer hervorgehobenen Vergütungsgruppe geltend macht, dann ist sie auch gehalten, konkreten subsumtionsfähigen Sachvortrag zu liefern und nicht nur allgemeine Sachausführungen zu liefern, die eine wenigstens einigermaßen fundierte und rechtlich gesicherte Subsumtion im Einzelfall nicht zulassen.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Eine Entscheidung über die Kostentragung war entbehrlich, weil vorliegend nicht erkennbar ist, dass ein Kostenausgleich stattzufinden hat.

Die Revision gegen dieses Urteil war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen von § 47 Abs. 2 KAGO nicht erfüllt sind.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde i. S. v. § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. G.

gez. W.